

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VIII ZR 6/97

vom

4. Juni 1997

in dem Rechtsstreit

1. Wilhelm L [REDACTED], V [REDACTED], W [REDACTED],

Beklagter zu 1, Revisionskläger
und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED] -

2. ...

g e g e n

Bundeseisenbahnvermögen, Sondervermögen des Bundes gemäß
Art. 1 ENeuOG vom 27. Dezember 1993, vertreten durch die
Dienststelle E [REDACTED], B [REDACTED], E [REDACTED],

Klägerin, Revisionsbeklagte und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
die Vorsitzende Richterin Dr. Deppert und die Richter
Dr. Paulusch, Dr. Hübsch, Dr. Beyer und Ball

am 4. Juni 1997

beschlossen:

Der Antrag des Beklagten zu 1) auf Prozeßkostenhilfe wird abgelehnt, weil die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Prozeßkostenhilfe nicht dargetan sind.

Gründe:

Die Vermögenslosigkeit, die nach der Behauptung des Beklagten durch eine Zuwendung seiner beiden Grundstücke V- und a an seinen 19 Jahre alten Sohn im Wege vorweggenommener Erbfolge eingetreten ist, rechtfertigt die Zubilligung von Prozeßkostenhilfe nicht, weil sich der Beklagte damit gezielt vermögenslos gemacht hat (BGH, Urteil vom 6. Oktober 1983 - III ZR 61/82 - VersR 1984, 77, 79). Im übrigen hat der Beklagte das sich in seinem Alleineigentum befindliche landwirtschaftliche Anwesen in V, Fl. 13 N. 27 mit einem Verkehrswert von 39.478 DM für die Prozeßkosten einzusetzen. Die Verwertung des Grundstücks

- 3 -

ist ihm nicht unzumutbar, insbesondere nicht aus den in
§ 88 BSHG angeführten Gründen.

Da der Beklagte bei einer Verwertung des genannten
Grundstücks in der Lage ist, die Kosten der Prozeßführung
in der Revisionsinstanz zu tragen, kommt es auf seine
- bisher nicht hinreichend glaubhaft gemachten - Einkom-
mensverhältnisse (§ 115 Abs. 1 ZPO) nicht mehr an.

Dr. Deppert

Dr. Paulusch

Dr. Hübsch

Dr. Beyer

Ball

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)